

**Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten
mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder
"Allgemeine Nutzungsbedingungen"**

I. Nutzung

1. Allgemeines

Die städtischen Sportstätten (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppe verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr, bzw. 12.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein. Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Amt für Schule und Weiterbildung und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt der Stadt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleideräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleideräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportstätten zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallenräume mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporeinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

II. Entgelte

1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.

2. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken für

- die Schulen der Stadt Münster;
- den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.

3. Entgeltliche Nutzung

3.1 Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken für

- den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen;
- auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- überörtliche Sportverbände;
- Nutzer der städtischen Tennisplätze;
- Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.

3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

4. Tarife

4.1 Sportplätze

4.1.1 Großspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	18,60 €
	je Platz halbtägig	74,20 €
	je Platz ganztägig	111,40 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	31,00 €
	je Platz halbtägig	123,70 €
	je Platz ganztägig	185,70 €

4.1.2 Kleinspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	9,30 €
	je Platz halbtägig	37,20 €
	je Platz ganztägig	55,80 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	15,50 €
	je Platz halbtägig	61,90 €
	je Platz ganztägig	92,80 €

4.1.3 Für Berufssportveranstaltungen und für das Städtische Preußen-Stadion werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.2 Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

4.2.1 Hallen bis 405 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	18,60 €
	halbtägig	74,20 €
	ganztägig	111,40 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	31,00 €
	halbtägig	123,70 €
	ganztägig	185,70 €

4.2.2 Hallen bis 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	31,00 €
	halbtägig	123,70 €
	ganztägig	185,70 €
sonstige Veranstalter	pro Stunde	49,50 €
	halbtägig	198,00 €
	ganztägig	297,00 €

4.2.3 Hallen über 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	43,30 €
	halbtägig	173,20 €
	ganztägig	259,90 €
sonstige Veranstalter	pro Stunde	68,10 €
	halbtägig	272,20 €
	ganztägig	408,30 €

4.2.4 Für Berufssportveranstaltungen und für die Sporthalle Berg Fidel werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.3 Tennisplätze

4.3.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	105,30 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	136,20 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	160,90 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	160,90 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	136,20 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	105,30 €

4.3.2 Zehnerkarten **86,70 €**

4.3.3 Stundenkarten **10,00 €**

4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

4.4.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	34,10 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	86,70 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	105,30 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	105,30 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	43,30 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	68,10 €

4.4.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) **57,00 €**

4.5 Nebenkosten

(z. B. Überstunden von Hausmeister/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden **gesondert berechnet**.

4.6 Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe bzw. vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Werden die städtischen Sportstätten einer Sportgruppe entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadteigener Sportstätten mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 01.04.1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Sporteinrichtungen.